

Grundsätze zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Trier

1 Typen und Umfang von Studiengängen

(1) Die Universität Trier bietet Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge grundsätzlich in der Form von 1-Fach-Studiengängen und 2-Fach-Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor of Arts/Science (B.A./B.Sc.) und Master of Arts/Science (M.A./M.Sc.) an. Bei 2-Fach-Studiengängen wird ein Hauptfach mit einem Nebenfach kombiniert. Der zu erwerbende akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach. Masterstudiengänge (M.A./M.Sc.) sollen bevorzugt in Form von 1-Fach-Studiengängen angeboten werden.

(2) Daneben ist ein Lehramtsstudium in den Studiengängen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) möglich, bei dem zwei Fächer zusammen mit den obligatorischen Bildungswissenschaften belegt werden müssen.

(3) Bachelorstudiengänge werden grundsätzlich mit einem Umfang von 180 LP bei sechs Semestern Regelstudienzeit angeboten, Masterstudiengänge mit einem Umfang von 120 LP bei vier Semestern Regelstudienzeit. Eine Ausnahme bilden die Studiengänge Master of Education für die Realschule plus mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern, in denen 90 LP erworben werden müssen, die durch 30 LP aus dem Vorbereitungsdienst ergänzt werden.

(4) Im 2-Fach-Modell entfallen bei Bachelorstudiengängen auf das Hauptfach 120 LP und auf das Nebenfach 60 LP, bei Masterstudiengängen auf das Hauptfach 80 LP und auf das Nebenfach 40 LP.

(5) Von den Leistungspunkten des Studienfaches im 1-Fach-Modell bzw. des Hauptfaches im 2-Fach-Modell entfallen 12 LP auf die Bachelorarbeit und 24 bis 30 LP auf die Masterarbeit.

(6) In den Studiengängen Bachelor of Education und Master of Education (jeweils für Gymnasium und Realschule plus) entfallen auf die beiden gewählten Fächer, die Bildungswissenschaften, die schulischen Praktika und die Masterarbeit Leistungspunkte gemäß der folgenden Übersicht:

<i>Bereich/Semester</i>	<i>B.Ed.</i>	<i>M.Ed. (Gymn.)</i>	<i>M.Ed. (RS plus)</i>
Fach 1	65	42	23
Fach 2	65	42	23
Bildungswissenschaften	30	12	24
Praktika	10	4	4
Bachelor-/Masterarbeit	10	20	16

(7) Zu diesen grundlegenden Typen treten duale und weiterbildende Studiengänge, für die abweichende Regelstudienzeiten und Leistungspunktvolumen festgelegt sein können. Duale und weiterbildende Studiengänge werden nur als 1-Fach-Studiengänge angeboten.

(8) Innerhalb des Zwei-Fach-Studiensystems und des Lehramtsstudiums ist es das Ziel, die freie Kombinierbarkeit von an der Universität Trier angebotenen Haupt- und Nebenfächern sowie ein überschneidungsfreies Lehrveranstaltungsangebot weitgehend zu gewährleisten. Dies wird unter anderem durch die im Anhang enthaltenen Normleistungspunkteverteilungen, durch Zeitfenstermodelle sowie durch die bilaterale Zusammenarbeit von Fachbereichen und Fächern gewährleistet.

2 Modularisierung

(1) Ein Modul muss aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen bestehen. Ziel der Modularisierung ist es, Lehrveranstaltungen zusammenzufassen, die inhaltlich aufeinander bezogen sind. Die Organisation des Studiums in Modulen soll die inhaltliche Kohärenz des Studienganges und damit den *learning outcome* verbessern.

(2) Module sollten in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. In begründeten Fällen dürfen sich Module über maximal zwei Semester erstrecken. Bei der Festlegung einer Moduldauer sind insbesondere die Erfordernisse der spezifischen Fachkultur, inhaltliche und didaktische Aspekte, organisatorische und kapazitäre Fragen sowie Belange der Mobilität von Studierenden zu berücksichtigen.

(3) Es wird eine Modulgröße von 10 LP empfohlen. Alle Module, die exportiert werden sollen, müssen eine Größe von 10 LP haben.

(4) Es wird empfohlen, bestimmte Module für den Export in andere Studiengänge vorzuhalten. Hierbei sollten in der Regel komplette Module, nicht Modulteile, exportiert werden. Dabei kann es sich auch um speziell für den Zweck des Exportes zusammengesetzte Module handeln, für welche eine entsprechende Modulbeschreibung vorgelegt wird.

(5) Der Austausch von Modulen oder Lehrveranstaltungen zwischen dem Bachelor und dem Master (vertikale Systempolyvalenz) ist in der Regel nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden Vorlesungen, die in bestimmten Fällen sowohl für Bachelor- als auch für Masterstudierende angeboten werden können.

(6) Der Import eines Moduls aus dem Bachelorstudiengang eines nicht-affinen Faches in einen Masterstudiengang ist zulässig. Dies gilt v.a. für den Import von Wahlpflichtmodulen aus einem anderen Fach.

3 Prüfungen und Benotung

(1) Jedes Modul muss mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Praktikumsmodule sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Es ist höchstens eine Modulabschlussprüfung pro Modul vorzusehen. Diese Regelung entspricht nicht nur den Vorgaben des Hochschulgesetzes (HochSchG § 25 Abs. 2), sondern ist zudem im Interesse einer Verringerung der Prüfungsbelastung für Dozentinnen/Dozenten und Studierende. In Ausnahmefällen erfolgreiche Abweichungen sind zu begründen.

(3) Alle Module – mit Ausnahme von Praktikumsmodulen – werden benotet. Die Benotung der Module ist für die Studierenden ein wichtiges diagnostisches Element. Sie ist zudem für den Austausch von Modulen bei Fachwechslern, Hochschulwechslern und Austauschstudierenden elementar, da ansonsten die Anerkennung dieser Module nicht gesichert ist.

(4) Grundsätzlich finden alle Modulnoten bei der Berechnung der Endnote Berücksichtigung. Der Stellenwert der Modulnote in der Endnote entspricht dabei dem Verhältnis der Leistungspunktezahl des Moduls zur Gesamtleistungspunktezahl.

(5) Ein festgelegter Bereich von 30 LP (B.A./B.Sc.)/20 LP (B.Ed.) bzw. 20 LP (M.A./M.Sc.)/10 LP (M.Ed.) kann seitens der Fächer pro Studiengang von der Bildung der Endnote ausgenommen werden. Damit wird insbesondere die Möglichkeit eröffnet, zu Beginn des Studiums eine Orientierung der Studierenden zu fördern ohne auf den diagnostischen Charakter von Prüfungen zu verzichten.

4 Qualifikationsziele und Schlüsselqualifikationen

(1) Für jeden Studiengang sind im Rahmen des Studiengangkonzeptes Qualifikationsziele zu formulieren, die sich auf die Bereiche

- wissenschaftliche Befähigung,
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
- Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und
- Persönlichkeitsentwicklung.

beziehen. Hierzu stellt die Stabsstelle Qualitätssicherung eine Handreichung zur Verfügung.

(2) Die Vermittlung aller Kompetenzdimensionen sollte in erster Linie an fachliche Inhalte gebunden sein, da die unterschiedlichen Kompetenzen in der konkreten Lehr- und Lernpraxis nicht voneinander zu lösen sind; extracurriculare Angebote dienen vornehmlich der fächerübergreifenden Ergänzung.

(3) Daher soll auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen – mit Ausnahme der Vermittlung von Fremdsprachen – vorwiegend integrativ, d.h. innerhalb der Module des jeweiligen Studienfaches, erfolgen. Aus den jeweiligen Modulbeschreibungen muss hervorgehen, welche Schlüsselqualifikationen jeweils erworben werden sollen. Eine genaue Festsetzung der Anzahl an Leistungspunkten, die auf die Schlüsselqualifikationen entfallen soll, erfolgt nicht. Allerdings darf der Anteil nicht unter 10 % der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte eines Studienfachs fallen.

(4) Hinsichtlich der Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen wird der Lissabon-Konvention Rechnung getragen und deren Umsetzung an der Universität Trier fortgesetzt.

5 Mobilitätsfenster/Auslandsaufenthalte

(1) Zur Beförderung interkultureller Handlungskompetenz sollen innerhalb jedes Studienfachs angemessene Optionen für Auslandsaufenthalte vorgesehen sein. Hierzu sind Studienstrukturen abzubauen, welche die Mobilität von Studierenden behindern.

(2) Es obliegt den einzelnen Fächern, zu entscheiden, inwieweit Auslandsaufenthalte obligatorisch oder fakultativ vorgesehen werden. Für Studierende der Lehramtsstudiengänge, die eine moderne Fremdsprache studieren, schreibt die entsprechende Landesverordnung einen mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache während des Bachelor- oder Masterstudiums vor.

(3) Im Hinblick auf die Internationalisierung der Universität Trier soll die Integration englischsprachiger Kursangebote in die Bachelor- und Masterstudiengänge geprüft werden.

Anhang: Normleistungspunkteverteilungen

(a) Bachelor of Arts/Bachelor of Science (180 LP)

Studentyp/Semester	1	2	3	4	5	6	Summe
1-Fach-Studiengang	30	30	30	30	30	30	180
2-Fach-Studiengang: Hauptfach	20	20	20	20	20	20	120
2-Fach-Studiengang: Nebenfach	10	10	10	10	10	10	60

(b) Bachelor of Education (180 LP)

Bereich/Semester	1	2	3	4	5	6	Summe
Fach 1	15	10	10	10	10	10	65
Fach 2	15	10	10	10	10	10	65
Bildungswissenschaften	1	7	8	6	8	0	30
Praktika	0	2	2	4	2	0	10
Bachelorarbeit	0	0	0	0	0	10	10

(c) Master of Arts/Master of Science (120 LP)

Studentyp/Semester	1	2	3	4	Summe
1-Fach-Studiengang	30	30	30	30	120
2-Fach-Studiengang: Hauptfach	20	20	10	30	80
2-Fach-Studiengang: Nebenfach	10	10	20	0	40

(d) Master of Education für das Lehramt an Gymnasien (120 LP)

Studentyp/Semester	1	2	3	4	Summe
Fach 1	15	10	10	7	42
Fach 2	15	10	10	7	42
Bildungswissenschaften	0	6	6	0	12
Praktika	0	4	0	0	4
Masterarbeit	0	0	0	20	20

(e) Master of Education für das Lehramt an Realschulen plus (90 LP + 30 LP Vorbereitungsdienst)

<i>Studententyp/Semester</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>Summe</i>
Fach 1	15	8	0	23
Fach 2	15	8	0	23
Bildungswissenschaften	0	12	12	24
Praktika	0	2	2	4
Masterarbeit	0	0	16	16